

# Mitteilungsblätter

## Der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland

Als Manuskript gedruckt

1934

Essen, den 9. Dezember

Nr. 2

Herausgeber: Der Bruderrat der Rheinischen Bekenntnissynode, Geschäftsstelle: Essen, Reginenstraße 47, Fernsprecher 4 05 63

Inhalt: 1. Die „Rechtskirche“. Zur Rechtslage der evangelischen Kirche im Rheinland.

# Die Rechtskirche

## Zur Rechtslage der evangelischen Kirche im Rheinland

Der Reichs- und Landesbischof Ludwig Müller hat in Verordnungen vom 20. November 1934 verfassungswidrige Gesetze und Verordnungen aufgehoben, durch welche er Bestand und Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union beseitigt hatte. Damit hat er selbst zugegeben, daß sein Handeln rechtswidrig war.

Nun soll das „ältere Recht“ wieder in Kraft treten. Damit ist der von uns seit einem Jahre erhobene Einspruch gegen die Verfassungs- und Rechtswidrigkeit der Gesetze und Maßnahmen des Reichsbischofs als zu Recht bestehend anerkannt.

I. Welche Folgerungen ergeben sich daraus für die Kirchenprovinz Rheinland?

a) Hinsichtlich der durch das Gesetz vom 2. März 1934 gebildeten synodalen Körperschaften, die von uns nie als rechtmäßig anerkannt worden sind.

1. Die am 16. März 1934 gebildete Provinzialsynode von 18 Mitgliedern besteht nicht mehr.
2. Der Vorsitzende dieser Synode, D. Dr. Forsthoff, ist nicht mehr Präses der Rheinischen Provinzialsynode.
3. Der damals gebildete Provinzial-Kirchenrat, bestehend aus den Herren Forsthoff, Schäfer, Klein, Höfermann, Krummacher, Stoll besteht nicht mehr.

Dasselbe gilt von dem Rechtsausschuß der Kirchenprovinz und dem Rechtsausschuß der Kirche.

b) Hinsichtlich des Konsistoriums der Rheinprovinz.

1. Der zur Zeit der verfassungswidrigen Zustände durch eine ungesetzliche Stelle zum Propst, zum stellvertretenden Landespfarrer des Bistums Köln-Aachen und zum Vorsitzenden des Konsistoriums bestellte Pfarrer D. Dr. Forsthoff ist zur Ausübung der ihm unrechtmäßig übertragenen Ämter nicht befugt.
2. Die zur Zeit der verfassungswidrigen Zustände in das Konsistorium berufenen Männer, Superintendent Klein, Assessor Kronenberg und Pfarrer Wilm haben für ihre Mitarbeit im Konsistorium keine Rechtsgrundlage. Sie und D. Dr. Forsthoff haben daher ihre Arbeit im Evangelischen Konsistorium unverzüglich einzustellen und die Diensträume zu verlassen.

II. Wie ist es um das ältere Recht bestellt, das nach den Verordnungen wieder in Kraft treten soll?

a) Zur Klärung der Rechtslage müssen zunächst folgende Fragen gestellt werden:

1. Konnte der Reichsbischof nach der Verfassung überhaupt Verordnungen erlassen?

Wir antworten: Da ein solches Ordnungsrecht in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 überhaupt nicht vorgesehen ist, konnte nach übereinstimmendem Urteil namhafter Kirchenjuristen dem deutsche Gerichte gefolgt sind, der Reichsbischof keine Verordnungen erlassen.

Daraus folgt, daß die Verordnungen des Reichsbischofs vom 20. November genau so unwirksam sind, wie die bisherigen. Sie haben aber die Bedeutung eines Zugeständnisses geschehenen Unrechts!

2. Die nunmehr „aufgehobenen“ Gesetze waren also auch ohne ihre jetzige „Aufhebung“ von Anfang an rechtswirksam, da sie von einem verfassungswidrigen Geistlichen Ministerium und von einer verfassungswidrigen Nationalsynode beschlossen waren. Wenn jetzt der Reichsbischof unter erneuter Inanspruchnahme eines ihm nicht zustehenden Rechtes Gesetze im Verordnungswege aufhebt, so bedeutet dieser Vorgang auch hier wieder nur das Eingeständnis geschehenen Unrechts und eine Rechtfertigung derer, die gegen den Versuch verfassungswidriger Rechtsbildung von Anfang an Einspruch erhoben haben.

b) Nehmen wir aber einmal an, das ältere Recht wäre erst jetzt wieder in Geltung, so wäre nunmehr die Rechtslage der Rheinischen Kirche zu prüfen und zunächst die Frage zu stellen, ob die Provinzialsynode vom August 1933, der von ihr gewählte Präses und der Provinzialkirchenrat rechtmäßig sind. Diese Prüfung soll auf Grund der Wahlen vom Juli 1933 erfolgen, obwohl diese von uns niemals als kirchlich ordnungsmäßig anerkannt worden sind.

1. Hinsichtlich der Provinzialsynode vom August 1933 ist festzustellen, daß ihre Zusammensetzung nicht ordnungsmäßig war.

a) Die Vertreter der Verbände waren zum Teil

nicht ordnungsmäßig gewählt, sondern ernannt, und zwar willkürlich zugunsten der „Deutschen Christen“.

- b) Bei der Berufung der Mitglieder, die durch den Kirchenrat zu bestellen sind, wurde parteiisch zugunsten der „Deutschen Christen“ verfahren.
- c) Die Abgeordneten der beiden Saarsynoden wurden auf Grund einer Rotverordnung durch den Oberkirchenrat ernannt, wiederum zugunsten der „Deutschen Christen“. Die rechtmäßig gewählten Abgeordneten wurden nicht eingeladen.

2. Auf der Provinzialsynode wurden unter Verletzung zwingender Vorschriften der Verfassungsurkunde die synodalen Vertreter für die provinzialkirchlichen Organe und Ausschüsse statt durch Verhältniswahl durch Mehrheitswahl gewählt, so daß nur „Deutsche Christen“ gewählt wurden.

- a) Somit ist vor allem der Provinzialkirchenrat nicht rechtmäßig zusammengesetzt. Der gegen die Wahl seiner synodalen Mitglieder erhobene Einspruch liegt bis heute noch unerledigt beim Kirchenrat. Es hätte ihm aber, wenn man die Verfassung beachten wollte, sofort stattgegeben werden müssen! Daraus folgt, daß der im August gebildete Provinzialkirchenrat nicht rechtmäßig befugt ist, sein Amt auszuüben: Ob die auf der Provinzialsynode 1932 gewählten synodalen Mitglieder des Provinzialkirchenrates gemäß Art. 97 B. U. noch im Amte sind, ist eine Frage, die auf Grund der hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen nicht abgewiesen werden kann.
- b) Ebenso sind alle übrigen Ausschüsse, vor allem der Rechtsausschuß der Kirchenprovinz, unrechtmäßig. Die Urteile dieses Rechtsausschusses entbehren daher der Rechtsgültigkeit!

3. Der Präses der Provinzialsynode und die deutsch-christlichen Mitglieder der Synode haben durch ihr Verhalten am 16. März 1934 ihr Amt verwirkt, da sie unter Bruch ihres Synodalgelübdes dem unrechtmäßigen, die rheinische Kirchenordnung zerstörenden Gesetz vom 2. März 1934 nicht nur nicht widersprachen, sondern in ausdrücklicher Anerkennung desselben eine neue illegale Provinzialsynode gewählt haben, eben jene Synode, die durch die neuesten Verordnungen des Reichsbischofs als unrechtmäßig wieder beseitigt worden ist. Als rechtmäßig im Amt befindliche Synodale können nur diejenigen angesehen werden, die sich an jener Provinzialsynode nicht beteiligt haben, sondern vor ihrer Eröffnung dem Präses eine Protesterklärung überreichten, die er aber der Synode nicht vollständig zur Kenntnis gebracht hat.

Vor allem muß dem Präses D. Dr. Schäfer der Vorwurf gemacht werden, daß er im Widerspruch zu seinen Amtspflichten, wie sie in § 59 R. O. niedergelegt sind, statt „die geschichtliche Eigenart der Kirche der Provinz und ihre Sonderrechte, die Stellung und Rechte der Provinzialsynode zu wahren, die Erhaltung und Beachtung der Kirchenordnung, die kraftvolle Entwicklung der Heimatkirche und ihren lebendigen Zusammenhang mit der Gesamtkirche unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit zu fördern“, sich zum willenlosen Werkzeug der dies alles zerstörenden „Deutschen Christen“ und des deutsch-christlichen Kirchenregimentes hat machen lassen.

4. Die daraus zu ziehende Folgerung ist: Der synodale Aufbau der Rheinischen Kirche ist zerstört! Die Rheinische Provinzialsynode hat

kein formales, geschweige denn ein sachliches Recht, die Rheinische Kirche zu leiten, weil sie durch ihr Handeln das zerstört hat, was ihrem Schutze befohlen war.

In dieser Tatsache ist es begründet, daß die von den bekennnistreuen Predigern und Ältesten bestellte und vom Vertrauen der bekennenden Kirche getragene Evangelische Bekenntnissynode im Rheinland das berechtigte Organ der Provinzialkirche ist. Sie ist bei dem Notstand der Kirche auf Grund des Bekenntnisses der rheinischen Gemeinden berufen und verpflichtet durch die Errichtung eines Notkirchenregimentes für den Bestand und die Ordnung der Rheinischen Kirche Sorge zu tragen. Dieses Notkirchenregiment ist der Bruderrat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland, der bereits am 19. Februar 1934 eingesetzt und nunmehr auf Grund der Dahlemer Botenschaft als Organ der Bekenntnissynode der DCK. anerkannt ist.

c) Schließlich bleibt noch die Frage zu prüfen, worin das „ältere Recht“ hinsichtlich des Evangelischen Konsistoriums und des sogenannten Bistums Köln-Aachen besteht.

1. Wir haben schon festgestellt, daß der derzeitige Inhaber des Propst- und Bischofs- bzw. Landespfarramtes unrechtmäßig berufen und allein schon aus diesem Grunde nicht imstande ist, diese Ämter auszuüben. Es wäre zu fragen, wer nach dem „älteren Recht“ dazu berufen wäre. Wir müssen hierzu erklären, daß es auf Grund des „älteren Rechtes“, wie es in der Verfassungsurkunde und der Rheinischen Kirchenordnung festgelegt ist, diese Ämter in der Rheinisch-Westfälischen Provinzialkirche nicht gibt!

Deshalb ist auch der Gedanke, der seinerzeit zum Bischof des Bistums Köln-Aachen berufene Dr. Heinrich Oberheid könnte jetzt an die Stelle von D. Dr. Forsthoff treten, abzuweisen. Wir haben bereits bei seinem Amtsantritt im Oktober 1933 zum Ausdruck gebracht, daß er unrechtmäßig, das heißt ohne gesetzliche Grundlage sein Amt in der Rheinischen Kirche ausübe.

2. Dies ist festzustellen auf Grund der Tatsachen, daß das Gesetz vom 6. September 1933 über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern für das Gebiet der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung solange keine Geltung hat, als die beiden Provinzialsynoden ihm nicht zugestimmt haben. Nach Art. 161 B. U. ist die Eigenart der in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung verfaßten Gemeinden innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union ausdrücklich geschützt. Zu dieser Eigenart, Sonderrecht genannt, gehört ohne Zweifel das besondere Amt des Präses der Provinzialsynode, das in den Ostprovinzen bei weitem nicht die Bedeutung hat, die ihm in den Westprovinzen kirchenordnungsmäßig zukommt. In der Hand des Präses liegt die Leitung der Provinzialgemeinde. Ihm ist die entscheidende Aufgabe übertragen, über der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung zu wachen. Wenn nun über diese presbyterial-synodale Ordnung ein Bischofsamt gesetzt wird, das erstens nach der von Bischof Peter auf der General-synode vom 6. September 1933 vorgetragene Begründung des Bistumsgesetzes, zweitens nach den im November 1933 aufgestellten „Verfassungsrichtlinien für die deutschen evangelischen Landeskirchen“, und drittens nach der kirchlichen Rechtsbildung des Jahres 1934 ein Führeramt mit Befehlsgewalt ist,

so ist dadurch nicht nur das in der Kirchenordnung besonders hochgestellte und als Sonderrecht geschätzte Präsesamt seiner Bedeutung beraubt, sondern vor allem die Bekenntnisgrundlage der rheinischen Gemeinden (insbesondere der zahlreichen reformierten Gemeinden) aufs schwerste verletzt. Die Verwandlung der Rheinischen Kirche in ein Bistum Köln-Aachen kann von keinem rheinischen Presbyterium und von keiner rheinischen Synode ertragen werden. Schon die bloße Duldung wäre eine schwere Pflichtverletzung! Aber selbst dann, wenn alle diese grundsätzlichen Einwände gegen die Gültigkeit des Bistumsgesetzes nicht bestünden, gäbe es keine Möglichkeit, dieses Gesetz durch die Berufung eines Bischofs wirksam werden zu lassen, da der Inhalt des sogenannten Bischofsamtes in keiner Weise kirchengesetzlich bestimmt ist. Das gleiche gilt für das Amt des sogenannten Propstes als eines Vertreters oder Unterführers des Bischofs.

Schon das Vorhandensein der vielen Gemeinden mit reformiertem Bekenntnis hätte davon abhalten müssen, auch nur den Versuch der Einführung dieser mit dem Reformierten Bekenntnis unvereinbaren Ämter in der Rheinprovinz zu machen. Daß diese Ämter für die lutherischen Gemeinden ebenso bekenntnis-mäßig unmöglich sind, wenn sie der Verwirklichung des weltlichen Führergedankens dienen sollen — und das steht fest —, ist ebenfalls sicher!

3. Der westfälische und der rheinische Präses haben in Wahrnehmung ihrer Amtspflicht am 28. September 1933 beim Kirchensenat gegen die Gültigkeit des Bistumsgesetzes für den Geltungsbereich der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung rechtzeitig gemeinsam Einspruch erhoben. Dieser Einspruch, aus dem der rheinische Präses, wie sein späteres Verhalten zeigt, leider keine praktischen Folgerungen gezogen hat, ist nicht als unbegründet abgewiesen worden, und hätte auch weder von der Generalsynode noch vom Kirchensenat abgewiesen werden können. Denn weder der Kirchensenat noch die Generalsynode sind befugt, den Artikel 161 B. U. aufzuheben. Diese Aufhebung würde eine Verfassungsverletzung, nicht eine Verfassungsänderung bedeuten! Sie müßte die Lösung der Westprovinzen aus dem Verfassungsgefüge der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union zur Folge haben, da die Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz bekenntnisgebunden ist. Die Bekenntnisparagrafen 1 bis 3 der K. O. sind Bestandteile der Kirchenordnung, nicht etwa ein bloßer Vorpruch, wie bei der B. U. Zudem ist die K. O. kein Teil der B. U., sondern steht mit eigenem Recht neben ihr. Der westfälische Präses und der westfälische Provinzialkirchenrat haben darum mit Recht am 26. November 1934 erneut festgestellt, daß das Bistums-gesetz für das Gebiet der K. O. nicht in Geltung steht und daß daher Bischof Adler und Propst Siebold keine Rechtsgrundlagen für die Ausübung ihrer Ämter in der Kirchenprovinz Westfalen haben.

4. Was folgt für das Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz aus der Tatsache, daß das Bistums-gesetz für die Rheinische Kirche nicht in Geltung steht?

Der Vorsitz des rheinischen Konsistoriums war bis zum Ausscheiden des letzten Präsidenten nach dem kirchlichen Provinzialgesetz vom 6. Oktober 1925 in der Hand des rechtskundigen Konsistorialpräsidenten D. Freiherr von der Goltz, und zwar mit der Aufgabe, daß nach seinem Ausscheiden aus dem Amt der Vorsitz dem Generalsuperintendenten zufällt, wenn

nicht die nächste Provinzialsynode wiederum einen rechtskundigen Vorsitzenden beschließen sollte. Präsident von der Goltz ist am 1. Oktober 1934 ausgeschieden. Für die Zeit bis zur endgültigen Beschlußfassung durch die nächste ordnungsmäßige Provinzialsynode ist die Frage des Vorsitzes in sinn-gemäßer Anwendung des § 5 des erwähnten Gesetzes dahin geregelt, daß der Vorsitz solange dem Generalsuperintendenten zusteht. Somit führt zur Zeit der rechtmäßige Generalsuperintendent den Vorsitz. Daran ist der rechtmäßige Generalsuperintendent D. Stoltenhoff bis heute aber widerrechtlich gehindert worden. Er ist sogar am 18. Februar 1934 auf Grund der Verordnung vom 26. Januar 1934 durch den Landesbischof unrechtmäßig in den endgültigen Ruhestand versetzt worden. Hiergegen hat Generalsuperintendent D. Stoltenhoff sofort Rechtsvorbehalt geltend gemacht. Nach dem Wiedereinkraftsetzen des „älteren Rechtes“ besteht erst recht kein Grund, dem Generalsuperintendenten den rechtmäßigen Vorsitz im Rheinischen Konsistorium noch länger vor-zuenthalten!

5. Der gegen diese Feststellung etwa vorzubringende Einwand, daß das Amt des Generalsuperintendenten im Bistums-gesetz aufgehoben sei, ist nicht stichhaltig. Denn die Aufhebung dieses Amtes, die an sich von der Generalsynode beschlossen werden konnte, ist ein untrennbarer Teil des Bistums-gesetzes, das — wie oben festgestellt — für die Rheinprovinz keine Gesetzeskraft hat. Gilt aber bei uns das Gesetz hinsichtlich der Errichtung von Bistümern nicht, so gilt auch der Teil des Gesetzes nicht, der das Amt des Generalsuperintendenten aufhebt.

Abgesehen davon bestimmt das Bistums-gesetz nichts darüber, daß die Bischöfe in die Rechte der Generalsuperintendenten eintreten, gibt ihnen also auch nicht ohne weiteres den Vorsitz in den Konsistorien. Auch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung darüber, daß die Bischöfe Vorsitzende der Konsistorien sind, ist nie ergangen. Deshalb haben — nebenbei bemerkt — die Bischöfe der östlichen Provinzen auch keinen Sitz im Kirchensenat.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem „älteren Recht“ der B. U. und der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung das Amt des Generalsuperintendenten in Rheinland und Westfalen unverändert fortbesteht und daß daher der rheinische Generalsuperintendent befugt ist, sein Amt wieder voll wahrzunehmen und den Vorsitz im Konsistorium zu führen.

6. Die in Westfalen getroffene Regelung, daß gemäß § 60 K. O. der rechtmäßige Präses und der rechtmäßige Provinzialkirchenrat das Konsistorium in der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgabe nunmehr wirksam unterstützen, ist in der rheinischen Kirchenprovinz zur Zeit nicht durchführbar. Wie oben dargelegt, ist die Rechtmäßigkeit des rheinischen Provinzialkirchenrates bestritten. Der rheinische Präses hat durch die Versäumnis seiner Amtspflichten das Amt eines rheinischen Präses verwirkt. Zur Zeit ist es darum in der rheinischen Kirchenprovinz nicht möglich, entsprechend dem Vorgang in Westfalen bereits jetzt die künftig notwendige und allein sach-gemäße Ordnung anzubahnen, daß der Präses im Auftrage der Provinzialsynode in Zusammenarbeit mit dem Provinzialkirchenrat die Kirchenleitung wahrnimmt, während das Konsistorium den Charakter eines ausführenden Organs der Provinzialsynode erhält.

7. Aber die obige Feststellung über das Amt des rheinischen Generalsuperintendenten hat gegenwärtig für die Rheinprovinz eine die kirchliche Lage entwirrende Bedeutung, kann die Wiederherstellung einer geordneten Verwaltung ermöglichen und läßt den synodalen Instanzen Zeit und Raum, eine Neuordnung vorzubereiten.

Ausdrücklich sei aber festgestellt, daß der Hinweis auf das Amt des Generalsuperinten-

denten im gegenwärtigen Notstand in keiner Weise eine Hinderung oder Verleugnung der für die Zukunft klar durchzuführenden presbyterial-synodalen Linie in der Rheinischen Kirche bedeutet.

**Der Rat der Rheinischen Bekenntnissynode:**

D. Humburg, Held, Liz. Dr. Beckmann,  
Dr. Menfing.